

# RS OGH 1984/6/5 4Ob49/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1984

## Norm

AZG §10

## Rechtssatz

Stellt sich heraus, daß es dem Arbeitnehmer trotz richtiger Einteilung der Arbeit nicht möglich ist, geleistete Überstunden entsprechend der mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung später durch Zeitausgleich zu verrechnen, etwa weil der erwartete geringere Arbeitsanfall nicht eintritt, so kann der Arbeitnehmer die Bezahlung der offenen Überstunden begehren. Den Arbeitnehmer trifft aber die Pflicht, den Arbeitgeber auf die geänderten Umstände hinzuweisen, nur, wenn er aus besonderen Gründen nicht erwarten darf, daß der Arbeitgeber von der eingetretenen Änderung der Verhältnisse Kenntnis hat oder haben mußte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 49/84

Entscheidungstext OGH 05.06.1984 4 Ob 49/84

Veröff: SZ 57/103 = JBI 1985,309 = EvBl 1984/150 S 607 = RdW 1984,284 = DRdA 1986/17 S 312 (Grillberger) = Arb 10356

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0051668

## Dokumentnummer

JJR\_19840605\_OGH0002\_0040OB00049\_8400000\_007

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)